



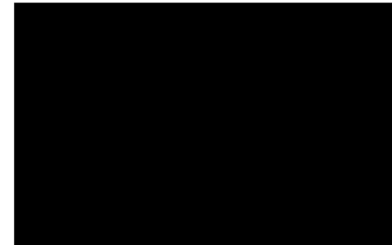
STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt


Fachbereichsleiter

Stadt Essen · Fachbereichsleitung 32 · 45121 Essen



24.11.2022

Information nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)
Ihre Anfragen vom 11.10.2022 und 01.11.2022

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 11.10.2022 und 01.11.2022.

Folgende Fragestellungen haben Sie in den vorliegenden Anträgen aufgelistet:

(1) Eine Liste aller Verwarnungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten (ugs. "Knöllchen"), die im August 2022 in der Stadt Essen bereits durch das Ordnungsamt der Stadt Essen ausgesprochen wurden.

Ich bitte darum, die Liste in einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen, z.B. CSV. Falls das nicht möglich ist, bitte ich um ein PDF.

Die Liste soll enthalten:

- Datum
- Tatort
- Tatbestandsnummer(n) der festgestellten Ordnungswidrigkeit(en)

Wenn die Möglichkeit besteht, folgende Informationen hinzuzufügen, ohne die Datensätze manuell zusammen zu tragen, bitte ich Sie, diese ebenfalls hinzuzufügen:

- Uhrzeit
- Fahrzeug Fabrikat
- Fahrzeug Farbe
- Genauer Tatort, z.B. Geokoordinaten oder Straße + Hausnr.

(2) Wie viele Fahrzeuge wurde im August 2022 durch das Ordnungsamt abgeschleppt? Wie viele umgesetzt?

(3) Wie viele Drittanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sind im August 2022 eingegangen? In wie vielen Fällen haben Sie daraufhin eine Verwarnung ausgesprochen?

(4) Eine Liste aller Verwarnungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten (ugs. "Knöllchen"), die im September 2022 (Tatdatum) in der Stadt Essen bereits durch das Ordnungsamt der Stadt Essen ausgesprochen wurden.



Ich bitte darum, die Liste in einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen, z.B. CSV. Falls das nicht möglich ist, bitte ich um ein PDF.

Die Liste soll enthalten:

- Datum
- Tatort
- Tatbestandsnummer(n) der festgestellten Ordnungswidrigkeit(en)

Wenn die Möglichkeit besteht, folgende Informationen hinzuzufügen, ohne die Datensätze manuell zusammen zu tragen, bitte ich Sie, diese ebenfalls hinzuzufügen:

- Uhrzeit
- Fahrzeug Fabrikat
- Fahrzeug Farbe
- Genauer Tatort, z.B. Geokoordinaten oder Straße + Hausnr.

(5) Eine Liste aller Verwarnungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten (ugs. „Knöllchen“), die Ihnen im September 2022 (Tatdatum) durch Dritte angezeigt wurden. Die Liste soll ebenfalls die in (1) genannten Informationen beinhalten.

Wenn es weniger Arbeit ist, können Sie (1) und (2) gern in einer Liste zusammenfassen; für den Fall biete ich um eine separate Spalte „Herkunft“, die ausweist, ob die Anzeige durch Dritte oder den Außendienst o.ä. erfolgte.

(6) Wie viele Fahrzeuge wurde im September 2022 durch das Ordnungsamt abgeschleppt? Wie viele umgesetzt?

(7) Wie viele Drittanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sind im September 2022 eingegangen? In wie vielen Fällen haben Sie daraufhin eine Verwarnung ausgesprochen?

Folgende Rückmeldung möchte ich Ihnen vorab bzgl. Ihrer Fragestellungen geben:

Mit Ihren Anfragen beantragten Sie u.a. auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes NRW eine Liste aller Verwarnungen von Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten sowie Drittanzeigen in dem Zeitraum August und September 2022, die durch das Ordnungsamt der Stadt Essen erteilt wurden.

Wie bereits im Bescheid vom 26.09.2022 erwähnt, kann das hiesige verwendete System bei einer Auswertung nur Datum, Tatort und Tatbestandsnummer herausfiltern.

Ein Zusammentragen und Prüfen der Informationen der weiteren von Ihnen aufgelisteten Daten (Uhrzeit, Fabrikat, Fahrzeugfarbe, genauer Tatort) wäre nur manuell abrufbar. Aufgrund der Anzahl der Datensätze (30.000+), aus denen die gewünschten Informationen manuell zusammengetragen werden müssen, handelt es sich um einen außerordentlichen Verwaltungsaufwand, der mit einer Gebühr in Höhe von 1.000 Euro je Antrag berechnet werden müsste (§ 11 IFG NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) gem. Punkt 1.3.3 der Anlage).

Die übrigen beantragten Informationen aus Ihren Anträgen sind in unserem verwendeten Programm verfügbar und können auch abgefragt werden.

Allerdings müssen diese danach aufwendig aufbereitet werden, bevor sie Ihnen zur Verfügung gestellt werden können; zum Beispiel müssen die aus dem System extrahierten Datensätze noch manuell um personenbezogene Daten bereinigt werden (§ 9 IFG NRW).

Auf der Basis der Erfahrungen, die wir bei der Datenextraktion und -zusammenstellung Ihrer bisherigen Anträge gesammelt haben wurde deutlich, dass es sich bei der Bearbeitung der von Ihnen gewünschten Informationen um einen erheblichen Vorbereitungsaufwand handelt.

Nach unserem Ermessen haben wir bei den ersten Anfragen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

Daher müsste die Auskunftserteilung mit einer Gebühr in Höhe von 100 Euro je Antrag berechnet werden (§ 11 IFG NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) gem. Punkt 1.2 der Anlage).

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag vollständig oder teilweise bzgl. der begehrten Informationen aufrechterhalten und sich zur Übernahme der Kosten erklären.

Die Gebühren für eine Auskunftserteilung bemessen sich auf Grundlage der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW).

